

# **Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Freigericht**

- Main-Kinzig-Kreis -  
vom 15.12.2000  
geändert am 14.12.2001  
geändert am 17.11.2006  
geändert am 14.03.2008

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht hat in ihrer Sitzung am 15.12.2000 die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung von Leistungen und Verdiensten verleiht die Gemeinde Freigericht folgende Auszeichnungen:
  1. das Ehrenbürgerrecht gemäß § 28 (1) HGO,
  2. die Ehrenbezeichnung gemäß § 28 (2) HGO,
  3. die Bürgermedaille (Bischof-Dr.-Christian-Schreiber-Medaille).
- (2) Darüber hinaus nimmt die Gemeinde Freigericht die in diesen Richtlinien näher bezeichneten Ehrungen vor, verleiht Preise und gewährt Ehrengaben.

## **§ 2 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Personen, die sich um die Gemeinde Freigericht besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (2) Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist ausschließlich die Gemeindevertretung zuständig. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat. Besondere Rechte und Pflichten sind mit dem Ehrenbürgerrecht nicht verbunden.
- (3) Die Ehrenbezeichnungen Gemeindeältester oder Ehrengemeindevertreter, Ehrengemeindevertreter, Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung, Ehrenbürgermeister, Ehrenbeigeordneter, Ehrenortsvorsteher, Ehrenmitglied des Ortsbeirates, Ehrengemeindebrandinspektor sowie Ehrenwehrführer und ähnlich lautende Ehrenbezeichnungen können an Bürgerinnen und Bürger verliehen werden, die mindestens zwanzig Jahre als Gemeindevertreter, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte oder als Mitglieder eines Ortsbeirates ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben.
- (4) Für die Verleihung der Ehrenbezeichnungen ist ausschließlich die Gemeindevertretung zuständig.
- (5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes sowie der Ehrenbezeichnungen erfolgen in einer besonderen öffentlichen Feierstunde der Gemeindevertretung unter Aushändigung der Urkunde. Mit der Verleihung kann die Überreichung einer Ehrengabe oder eines Geschenkes verbunden werden.
- (6) Durch Beschluß der Gemeindevertretung können das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

## **§ 3 Bürgermedaille**

- (1) Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Freigericht, die sich durch langjährige politische Tätigkeit oder durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. In gleicher Weise können Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Freigericht und andere Persönlichkeiten, die sich Verdienste um die Völkerverständigung erworben haben oder besondere Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, kulturellem, sportlichem oder sozialen Gebiet aufzuweisen haben, geehrt werden.
- (2) Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Vorschlagsrecht.
- (3) Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Gemeindevorstand.
- (4) Die Ehrung wird durch den Bürgermeister bei besonderem Anlaß vorgenommen. Die Verleihung erfolgt durch Überreichung einer Urkunde und Aushändigung der Medaille.

## § 4 Ehrenpreise

- (1) Die Gemeinde Freigericht verleiht in der Regel alljährlich folgende Preise:
  1. Bürgerpreis der Gemeinde Freigericht für ehrenamtliche Sozialarbeit  
Personen, die sich im privaten Bereich um mitmenschliche Kontakte oder andere soziale Hilfsdienste verdient gemacht haben, können mit dem "Bürgerpreis der Gemeinde Freigericht für ehrenamtliche Sozialarbeit" geehrt werden. Als Preisträger kommen Personen in Frage, welche uneigennützig, über dienstliche oder amtliche Verpflichtungen hinaus, in dem Bereich der privaten sozialen Hilfsdienste in besonderem Maße Engagement bewiesen haben und damit in der Öffentlichkeit ein Beispiel setzen. Die in Frage kommenden Personen sollten ihren Wohnsitz in der Gemeinde Freigericht haben.
  2. Anerkennungspreis der Gemeinde Freigericht für besondere Aktivitäten und Leistungen in der Jugendarbeit  
Personen, die sich ehrenamtlich, in verständnisvoller und vorbildhafter Weise, außergewöhnliche Verdienste um die Bedürfnisse, die Bildung, die Freizeitgestaltung und die Erziehung von Kindern und Jugendlichen erworben haben oder an Jugendliche, die uneigennützig und beispielgebende Einzel- oder Dauerprojekte durchführten, kann der "Anerkennungspreis der Gemeinde Freigericht für besondere Aktivitäten und Leistungen in der Jugendarbeit" verliehen werden.
  3. Umweltpreis der Gemeinde Freigericht  
Personen, die sich mit besonderem ehrenamtlichen Engagement und in außergewöhnlicher, gemeinnütziger Weise um den Natur- und Umweltschutz verdient gemacht haben, können mit dem "Umweltpreis der Gemeinde Freigericht" ausgezeichnet werden.
  4. Kulturpreis der Gemeinde Freigericht für künstlerische und kulturelle Leistungen  
Preisträger können Einzelpersonen oder Organisationen sein, die sich durch ihre künstlerische Kreativität und Qualität oder durch ihr Engagement für die Belange von Kunst und Kultur in Freigericht besonders hervorgetan haben.
- (2) Die Ehrung erfolgt mit der Überreichung einer Urkunde durch den Bürgermeister im Rahmen einer Feierstunde.
- (3) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Ehrenpreise sind die Organe der Gemeinde, Vereinigungen, Gruppen und Verbände in der Gemeinde sowie jede Bürgerin und jeder Bürger. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenpreise trifft die Gemeindevertretung.
- (4) Jeder Ehrenpreis kann jährlich nur einmal verliehen werden. Eine Aufteilung jedes Preises auf mehrere Preisträger ist zulässig.
- (5) Ein Anspruch auf Verleihung eines Ehrenpreises besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## § 5 Ehrung für sportliche, kulturelle und sonstige Leistungen

- (1) Gruppen (Mannschaften) und einzelne Mitglieder von Sportvereinen in der Gemeinde Freigericht sowie Einwohner der Gemeinde, die in auswärtigen Vereinen oder Gruppen besondere Leistungen errungen haben, als auch solche Sportlerinnen und Sportler ohne Vereinszugehörigkeit, die besondere Leistungen erzielt haben (z. B. Gewinn von Meisterschaften auf Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene etc.; hochrangige Platzierungen bei Wettkämpfen; herausragende sportliche Einzelergebnisse), können von der Gemeinde geehrt werden. Ehrungen der Gemeinde können auch Vereinsfunktionärinnen und -funktionäre für ihr langjähriges Wirken und außergewöhnliches Engagement zum Wohle ihres Vereins und des Sports erhalten.
- (2) Gruppen (Chöre, Orchester, Tanz- und Theatergruppen o.ä.) und einzelne Mitglieder solcher Gruppen (z. B. Dirigenten, Solisten ö.ä.) kulturtragender Vereine der Gemeinde Freigericht sowie Einwohner der Gemeinde, die in auswärtigen Vereinen oder Gruppen oder auch als vereinsungebundene Einzelpersonen, besondere Leistungen auf kulturellem Gebiet erzielt haben (z. B. Erfolge bei nationalen und internationalen Wettbewerben, vielbeachtete außergewöhnliche Auftritte auf hohem Leistungsniveau), können von der Gemeinde geehrt werden.  
Ehrungen der Gemeinde für sonstige Leistungen können Mitglieder von Tierzucht- sowie Tiersportvereinen u. ä. (Kaninchen, Geflügel, Tauben, Hunde, Pferde etc.) sowie vereinsungebundene Personen für besondere Leistungen und ihre Erfolge bei Wettbewerben erhalten. Ehrungen der Gemeinde können auch an Vereinsfunktionärinnen und -funktionäre für ihr langjähriges Wirken und außergewöhnliches Engagement zum Wohle ihres Vereins und der örtlichen Gemeinschaft verliehen werden.
- (3) Die Ehrung kann durch die jeweiligen Gruppen und Vereine sowie die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Freigericht angeregt werden.
- (4) Über die Ehrung und die Verleihung einer Ehrengabe entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Die Ehrung wird durch den Bürgermeister in einem angemessenen Rahmen vorgenommen. Die Ehrung erfolgt unter Aushändigung einer Urkunde. Zusätzlich kann eine Ehrengabe gewährt werden.

## **§ 6 Vereinsjubiläen**

- (1) Freigerichter Vereine können aus Anlaß von Vereinsjubiläen, die im Abstand von 5 Jahren gefeiert werden, eine Geld- oder Sachspende der Gemeinde erhalten.
- (2) Die Höhe der Geldspende bzw. der Wert der Sachspende werden vom Gemeindevorstand generell festgelegt und von Zeit zu Zeit auf ihre Angemessenheit überprüft.
- (3) Die Geld- oder Sachspende wird vom Bürgermeister oder seinem Vertreter jeweils während der Jubiläumsfeier persönlich überreicht.

## **§ 7 Ehe- und Altersjubiläen**

- (1) Neben den nach den Richtlinien des Landes Hessen vorzunehmenden Ehrungen bei Ehe- und Altersjubiläen gewährt die Gemeinde Freigericht bei solchen Anlässen ebenfalls eine Ehrengabe, die mit einem Glückwunschs schreiben oder einer Urkunde verbunden sind.
- (2) Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Freigericht, die das 65. Lebensjahr vollenden, erhalten ein Glückwunschs schreiben des Gemeindevorstandes.
- (3) Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Freigericht erhalten ab Vollendung des 70. Lebensjahres ein Glückwunschs schreiben des Gemeindevorstandes.
- (4) Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Freigericht, die das 80. Lebensjahr vollenden, erhalten ein Präsent mit Gemeindemotiv (Kachel, Wandteller, Bild, Kerze, Glas, Krug o. ä.) oder ein Blumengebinde. Diese Ehrengabe soll von der jeweiligen Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsvorsteher überreicht werden.
- (5) Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Freigericht, die das 90. Lebensjahr vollenden, erhalten einen Blumenstrauß und ein Weinpräsent. Diese Ehrengaben sollen von dem Bürgermeister oder dessen Vertreter und der jeweiligen Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsvorsteher überreicht werden.
- (6) Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Freigericht, die das 95. Lebensjahr vollenden, erhalten einen kleinen Präsentkorb oder ein Geschenk gleichen Wertes. Die Überreichung soll durch den Bürgermeister oder dessen Vertreter und die jeweilige Ortsvorsteherin bzw. den Ortsvorsteher erfolgen.
- (7) Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Freigericht erhalten ab Vollendung des 100. Lebensjahres einen großen Präsentkorb oder ein Geschenk gleichen Wertes, einen Blumenstrauß und eine Urkunde, die vom Gemeindevorstand sowie vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung unterzeichnet wird. Die Präsente sollen vom Bürgermeister oder dessen Vertreter und der jeweiligen Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsvorsteher persönlich überbracht werden.
- (8) Alle Bürgerinnen und Bürger, die das Fest der Goldenen, Diamantenen, Eisernen oder Kupfernen Hochzeit begehen, erhalten einen großen Präsentkorb oder ein Geschenk gleichen Wertes, einen Blumenstrauß und eine Urkunde die vom Gemeindevorstand sowie vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung unterzeichnet wird. Die Präsente sollen vom Bürgermeister oder seinem Vertreter und dem jeweiligen Ortsvorsteher am Tag der Feier persönlich überbracht werden.

## **§ 8 Ehrung von Bediensteten der Gemeinde**

- (1) Beamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinde Freigericht wird bei Vollendung einer 25jährigen, 40jährigen oder 50jährigen im öffentlichen Dienst abgeleisteten Dienstzeit eine Ehrung zuteil, wenn sie sich am Jubiläumstag noch im Dienst- oder Arbeitsverhältnis befinden.  
Die Berechnung der Dienstzeit und die Höhe der Jubiläumszuwendung sowie die Dienstbefreiung richten sich nach den beamten- bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Bei einem Dienstjubiläum spricht der Bürgermeister den Dank der Gemeinde aus und überreicht eine Urkunde des Gemeindevorstandes, ein Blumengebinde oder ein Geschenk im gleichen Wert sowie die Jubiläumszuwendung.
- (3) Beim Tode eines Bediensteten erfolgt ein Nachruf im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde. Bei der Bestattung des Verstorbenen wird am Grabe ein Kranz niedergelegt.

## **§ 9 Sonstige Ehrungen**

- (1) Die Verleihung des Bundesverdienstkreuz oder des Ehrenbriefes des Landes Hessen an Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Freigericht wird vom Gemeindevorstand, vertreten durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, im angemessenen Rahmen besonders gewürdigt.

- (2) Verstirbt ein aktives Mitglied der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder eine sonst für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Person (Ortsgericht, Schiedsamt, Behindertenbeauftragte/r o.ä.), erfolgt ein Nachruf im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde. Bei der Bestattung des Verstorbenen wird am Grab ein Kranz o. ä. niedergelegt. Gleiches gilt auch für verstorbene Personen, denen die Gemeindevertretung das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung gemäß § 2 dieser Richtlinien verliehen hat.
- (3) Weitere Ehrungen können in besonderen Fällen von der Gemeindevertretung oder dem Gemeindevorstand beschlossen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 15.12.2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 29.01.1982, zuletzt geändert am 07.09.1989 außer Kraft.

Freigericht, den 22.12.2000

**Gemeinde Freigericht  
Der Gemeindevorstand**

**Bürgermeister**